

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis, im Landkreis Sömmerda und im Landkreis Gotha zwischen Nägelstedt und dem Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt vom 25. April 2007 (StAnz Nr. 25/2007, S. 1236-1237)

Auf Grund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Nägelstedt, Bad Langensalza, Gräfentonna, Großvargula, Kleinvargula, Herbsleben, Gebesee, Großballhausen und Schwerstedt festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Thamsbrücker Str. 20 in 99947 Bad Langensalza, beim Landratsamt des Landkreises Sömmerda, Untere Wasserbehörde, Wielandstr. 4 in 99610 Sömmerda sowie beim Landratsamt des Landkreises Gotha, 18. März - Str. 50 in 99867 Gotha niedergelegt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Unstrut dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 36-11/76 des Rates des Kreises Bad Langensalza vom 13.05.1976 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1: 10.000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	M-32-34-C-b-4	Gräfentonna	1765
2	M-32-34-D-a-3	Großvargula	1766
3	M-32-34-D-a-1	Urleben	1767
4	M-32-34-D-a-4	Herbsleben	1768
5	M-32-34-D-a-2	Bad Tennstedt	1769
6	M-32-34-D-b-3	Gebesee	1770
7	M-32-34-D-b-1	Ballhausen	1771

2. Liegenschaftskarte M 1: 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
8	080 645	Nägelstedt 2, 3, Bad Langensalza 17, 18	1772
9	080 630	Bad Langensalza 18, 19, Nägelstedt 4	1773
10	090 635	Bad Langensalza 18, 19, Nägelstedt 3, 4, 5, 13, Gräfentonna 3, 4	1774
11	100 635	Nägelstedt 4, 5, 12, 13, Gräfentonna 3, 4, 5	1775
12	110 640	Nägelstedt 10, 11, 12, 13, Gräfentonna 5, 6	1776
13	120 640	Nägelstedt 10, Gräfentonna 6, 7, Großvargula 10, 11	1777
14	130 640	Gräfentonna 6, 7, Großvargula 10, 11	1778
15	130 650	Großvargula 9, 10, 11	1779
16	140 645	Großvargula 3, 4, 7, 8, 9, 10	1780
17	150 640	Großvargula 4, 5, 7	1781
18	150 650	Großvargula 3, 4, 7, Kleinvargula 3	1782
19	160 645	Großvargula 4, 5, Kleinvargula 3, Herbsleben 4, 5	1783
20	160 660	Großvargula 4, Kleinvargula 2, 3	1784
21	170 650	Kleinvargula 2, 3, Herbsleben 3, 4	1785
22	170 660	Kleinvargula 2, 3, Herbsleben 4, 17	1786
23	180 655	Kleinvargula 2, Herbsleben 1, 2, 3, 11	1787

Lfd.-Nr.		Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
24	190 650	Herbsleben 1, 11, 12	1788
25	190 660	Herbsleben 11, 12	1789
26	200 650	Herbsleben 12, 15, 16	1790
27	200 660	Herbsleben 12, 13, 15, 16	1791
28	210 655	Herbsleben 14, 15, 16, Gebesee 3	1792
29	220 655	Herbsleben 14, Gebesee 2, 3, 4	1793
30	230 660	Herbsleben 14, Gebesee 1, 2, 4	1794
31	230 670	Herbsleben 14, Gebesee 1, 2, Großballhausen 4, 5, Schwerstedt 1	1795
32	240 650	Gebesee 2, 4, 5, 6, 9	1796
33	240 665	Gebesee 1, 2, 5, Schwerstedt 1	1797
34	250-660	Gebesee 4, 5, 6	1798